

Breslauer



Zeitung.

No. 252. Mittag-Ausgabe.

Verlag von Eduard Trewendt.

Mittwoch den 1. Juni 1859.

Abonnement für den Monat Juni.

Im Hinblick auf die jetzigen wichtigen Zeit-Ereignisse haben wir noch ein Abonnement für den Monat Juni zu folgenden Preisen eröffnet:

- 1) Für Breslau à 1 Thlr.
 - 2) Für auswärts à 1 Thlr. 5 Sgr.
- (inclusive des ganzen Stempelsteuer-Betrages und Porto's). Auswärtige bitten wir, den Abonnements-Betrag direkt an uns einzuschicken, wogegen wir dafür sorgen werden, daß sie die bestellten Exemplare bei den betreffenden Postämtern ohne weitere Kosten in Empfang nehmen können.

Die Expedition der Breslauer Zeitung.

Telegraphische Depeschen.

Bern, 31. Mai. Die gestern von hier abgegangene Depesche ist dahin zu berichtigen, daß nicht Garibaldi, sondern ein österreichischer Gensd'armie-Lieutenant und vier österreichische Gensd'armen über die schweizer Grenze getreten, entwaffnet und nach Chur dirigiert worden sind. Garibaldi befindet sich in Como und hat seine Vorposten bis Cantu vorgehoben. Die österreichischen Truppen verschanzten sich bei Mariano. Das Veltlin ist in vollem Aufstande. Der Bundesrath schickt eine Brigade nach Graubünden. Französische Vorposten sollen bis Olgiate vorgerückt sein.

London, 31. Mai. Das Oberhaus trat heute um 2 Uhr Nachmittags zu einer Sitzung zusammen.

Im Unterhause wurde heute Denison als Sprecher vorgeschlagen. Da sowohl Disraeli als auch Palmerston beistimmten, wurde derselbe ohne Opposition von Neuem gewählt.

Telegraphische Nachrichten.

Frankfurt a. M., 30. Mai, Abends. Sicherem Vernehmen nach ist Baron Kübel seitens Oesterreichs definitiv zum Bundespräsidial-Gesandten ernannt worden.

Wien, 31. Mai, Mittags. Der Kaiser ist gestern um 6 Uhr Abends zu Verona eingetroffen und überall mit Begeisterung begrüßt worden. Ein hier eingetroffenes Bulletin vom Kriegsschauplatz meldet, daß ein Vorpostengefecht bei Palestro begonnen habe, und daß der Schlussbericht folgen werde.

Turin, 30. Mai. Die Oesterreicher haben beträchtliche Streitkräfte in Robbio. Garibaldi hat Verstärkungen erhalten.

Paris, 31. Mai. Wie aus Turin gemeldet wird, hat die sardinische Armee unter dem Befehle des Königs Victor Emanuel bei dem besetzten Dorfe Palestro die Sella überschritten und viele Gefangene gemacht. Das französische Hauptquartier ist aus Alexandria weggezogen. Der Kaiser hat sich nach Bercelli begeben.

Ueber Bern ist ferner in Paris die Nachricht eingetroffen, daß Veltlin sei im Aufstande begriffen. Die österreichischen Gendarmen hätten über die Schweizergrenze flüchten müssen.

London, 31. Mai. Ihre königliche Hoheit die Frau Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen besuchten gestern die Frau Herzogin von Kent, Windsor und waren Abends im Prinz-Theater anwesend.

Die heutige „Times“ lobt den Bericht des General Gyalai über den Kampf bei Montebello als wahrheitsgetreu und stellt demselben den französischen Bericht gegenüber.

London, 30. Mai. Wie „Chronicle“ und der „Advertiser“ melden, wäre das Einverständnis zwischen Lord Palmerston und Lord John Russell an dem Verlangen des Letzteren, Premier zu werden, gescheitert.

London, 30. Mai. Die Freunde Palmerston's und Russell's bemühen sich noch, eine Verständigung zwischen beiden herbeizuführen.

Sir Palington erklärte jüngst auf einem Meeting, wie England nicht zugeben werde, daß irgend eine Macht oder eine Ligue ihm seine See-Obermacht streitig mache. Auch fügte er hinzu, daß es bei einer Verlängerung des Krieges für England schwer werden würde, neutral zu bleiben. (Nord.)

Preußen.

Berlin, 31. Mai. [Amtliches.] Se. königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, allergnädigst geruht: Dem Oberamts-Physikus Dr. Reymann zu Haigerloch den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der praktische Arzt Dr. Schrafamp ist zum Kreis-Physikus des Kreises Tecklenburg ernannt, sowie an der Oberschule in Frankfurt a. D. die ordentlichen Lehrer Dr. Walther und Dr. Emsmann zu Oberlehrern befördert worden. (St.-Anz.)

Berlin, 31. Mai. [Vom königl. Hoflager.] Seitdem Ihre Majestäten der König und die Königin das Hoflager auf Sanssouci genommen, haben Allerhöchstdieselben, begünstigt von dem milden, warmen Wetter, bei den verschiedenen Promenaden sich der fortgeschrittenen Anlagen und Bauten oft und wiederholt zu erfreuen Gelegenheit gehabt.

Außer daß Se. Majestät der König zu Ostern allein auf der Terrasse von Sanssouci promenirt, macht Allerhöchstdieselbe, in der Regel des Morgens nach dem Frühstück, in Begleitung eine größere Fuß-Promenade, der sich häufig noch eine Spaziersfahrt anschließt. Nach dem Diner fahren beide Majestäten gewöhnlich zusammen in die weitere Umgegend. Ein Lieblingsort Sr. Majestät scheint das neue Drangeriehaus mit dem Raphaels-Saale geworden zu sein, denn seit der Anwesenheit in Sanssouci besucht ihn der König täglich. (St.-A.)

Das 19. Stück der Gesefsammlung so wie der heutige „Staats-Anzeiger“ publiziren:

1. den allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Gesefsammlung S. 242) aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler;
2. die Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Vom 28. Mai 1859; und unter
3. den allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die Anwendung der allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen An-

nahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositar-mäßige Sicherheit auf die nach dem allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1859 aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Was den sub 1 bezeichneten Erlaß betrifft, so heißt es daselbst: * Aus Vorstehendem ergibt sich schon, wie gut unterrichtet unser berliner Correspondent (Nr. 251 d. Z.) gewesen ist; wir sind indeß bereits in den Stand gesetzt, speziell die Kommissionsbedingungen der neuen 5prozentigen preussischen Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler mitzutheilen, wie solche in einer Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 30. v. M. enthalten sind:

§ 1. In Gemäßheit des allerhöchsten Erlasses vom 28. d. M. soll eine Staats-Anleihe von dreißig Millionen Thaler aufgenommen werden.

§ 2. Bis auf Höhe dieses Betrages werden Schuldschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben, und davon am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fünf pSt. Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maßgabe des § 1 gedachten allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem pSt. des Nominalbetrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§ 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

1) bei der Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße Nr. 92, 2) bei der königlichen Seehandlung-Hauptkasse, Jägerstraße Nr. 21, 3) im Geschäftelokal des Haupt-Steueramts für direkte Steuern, Klosterstraße Nr. 76, sowie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen;

B. in den Provinzen

1) bei den Regierungs-Hauptkassen, und 2) bei sämtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den hohenzollernschen Ländern

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen, Unterzeichnungslisten ausgelegt werden. Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr

am 11. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr

geschlossen.

§ 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als fünfzig Thaler betragen. Uebersteigen sämtliche Zeichnungen die Summe von dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnismäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt. Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§ 5) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§ 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatskasse, und die darüber ertheilten Empfangscheine werden ungültig, wenn eine der im § 6 bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§ 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1. bis 8. Juli 1859 mit 30 Thlr.	} für jedes Hundert
15. „ 22. August 1859 „ 25 „	
1. „ 8. Oktober 1859 „ 30 „	

des gezeichneten Nominalbetrages. Für jede hiernach gezahlten 95 Thlr. erhalten die Unterzeichner einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 pSt. vom 1. Juli 1859 ab.

§ 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Prozent Zinsen bis 1. Oktober dieses Jahres dadurch vergütet werden sollen, daß a) im Juli-Termine bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $\frac{1}{2}$ Prozent, bei Vorauszahlung der August-Rate $\frac{1}{2}$ Prozent, b) im August-Termine bei Vorauszahlung der Oktober-Rate $\frac{1}{2}$ Prozent von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden und der im § 6 enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den § 3 bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§ 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangscheine (§ 5) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusage-scheine der königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusage-scheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusage-scheine rechtsverbindlich quittiren.

§ 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldschreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß der Bestimmungen in den §§ 6 und 7 vollständig geleistet haben, auf Höhe

der in den Zusage-scheinen ausgedrückten Beträge Schuldschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen à 5 pSt. vom 1. Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangsbekundigung versehenen Zusage-scheins, kostenfrei ausgehändigt.

Eben so sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1. Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder übersteigen, Schuldschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptkasse und zwar in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und der hohenzollernschen Landeskasse gegen Vorlegung der Zusage-scheine, auf welchen die erfolgte abschlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldschreibungen von der betreffenden Kasse bemerkt wird, geschehen.

§ 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Kontrakts zwischen den Interessenten vertreten werden.

Deutschland.

Dresden, 31. Mai. [Vom Bunde.] Der telegraphisch signalisirte Artikel des „Dress. Z.“ (S. Nr. 251 d. Ztg.) lautet wie folgt: In den neuesten Zeitungen sind Berichte über die Bundestags-Sitzung vom 26. Mai zu lesen, welche hervorheben, daß in derselben der in der Bundestags-Sitzung vom 19. Mai von Preußen in Bezug auf den bekannten hannoverschen Antrag abgegebenen Erklärung die Erklärungen mehrerer anderen Bundesregierungen gefolgt seien. Da die Erklärung des königl. preussischen Gesandten ihrem vollen Inhalte nach bereits bekannt ist, so sind wir in den Stand gesetzt, zur Veranschaulichung hier auch den Inhalt der Erklärung mitzutheilen, welche in der letzten Bundestags-Sitzung übereinstimmend von Baiern und Sachsen abgegeben worden ist. Diefelbe lautet:

„Die königl. Regierung hat aus der von dem königl. preussischen Gesandten Namens seiner allerhöchsten Regierung in der 18. Sitzung bezüglich des Antrages der königl. hannoverschen Regierung auf Aufstellung eines Observation-Corps abgegebenen Erklärung mit Befriedigung ersehen, daß Preußen gesonnen ist, nöthigenfalls mit seiner gesamten Macht zum Schutz der Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands einzutreten. Sie wird es daher auch nur dankbar erkennen, wenn Preußen die Initiative für die nothwendigen militärischen Maßregeln, zu welcher übrigens alle Bundesglieder gleich berechtigt sind, und auf welche daher auch die königl. Regierung für sich nicht verzichten kann, ergreifen will. Sie wird den königl. preussischen Vorschlägen auf Einleitung der nothwendig erscheinenden militärischen Maßregeln unter Wahrung des Rechts, vorkommendenfalls selbst mit derartigen Vorschlägen hervorzutreten, um so vertrauensvoller entgegenzusehen, je mehr die Ausführlösungen über den königl. hannoverschen Antrag zu einer Aufklärung und Feststellung der Grundsätze führen werden, nach welchen unter den gegenwärtigen Ereignissen die Rechte, die Pflichten und die Interessen des deutschen Bundes abzugrenzen und zu wahren sein werden.“

Wir glauben zu wissen, daß die von den übrigen Bundesregierungen in der gedachten Sitzung abgegebenen Erklärungen in der Hauptsache mit dem Inhalte der vorstehend mitgetheilten übereinstimmen, und daß diese Kundgebung der verschiedenen Regierungen, so entschieden sie das Recht der einzelnen Bundesstaaten wahr, doch als den Sinn eines Entgegenkommens gegen Preußen in sich schließend Anerkennung gefunden hat.

Sind wir gut unterrichtet, so scheinen die Verhandlungen zur Erzielung eines vollen Einverständnisses zwischen den beiden deutschen Großmächten in den letzten Tagen einen für die Interessen Deutschlands erfreulichen Vorschritt gemacht zu haben.

Angeht diese Thatsachen scheint es uns denn auch angemessen, mehrfache ebenso scharfe, als bedauerliche Ausfälle der neuesten berliner Blätter gegen den deutschen Bund und einzelne Bundesstaaten für jetzt unbeantwortet zu lassen.

Italien.

[Einverleibung von Varese in das Königreich Sardinien.] Die Dokumente, die in Folge der Einverleibung von Varese in das Königreich Sardinien von der amtlichen piemontesischen Zeitung veröffentlicht werden, lauten wie folgt:

1) Gemeinderath der Stadt Varese. Diesen Abend, gegen Mitternacht, soll eine Heereskölle der italienischen Armee unter den Befehlen des Giuseppe Garibaldi, Generals des hochherzigen Victor Emanuel, bei uns ankommen. In dem der Gemeinderath diese Nachricht seinen Mitbürgern zur Kenntniß bringt, ist er erfreut darüber und theilt mit ihnen die Mühsung und Freude des ermittelten Vaterlandes. Da die Abreise der fremden Unterdrückung gefallen sind, so wird in unserer Mitte die heilige dreifarbige Fahne erscheinen, welche die Fahne der Ordnung, der Eintracht, der Freiheit und der Zukunft ist. Ge segnet seien die Tapferen, die sie uns zurückgeben; nehmen wir sie festlich auf, folgen wir den Inspirationen unseres Herzens, und unser Wort des Empfanges sei: Es lebe Italien!

Im Rathhause, am 23. Mai 1859, 6 Uhr Abends.
Der Maire Carcano. Die Adjunkten Picinelli, Morandi, Del Bosco, Baselli; Secretär Zangi.

2) Der provisorische Kommissar Sr. Majestät des Königs von Sardinien in Varese und Umgegend. Kraft der Gewalten, die durch heutiges Dekret dem Unterzeichneten vom General Giuseppe Garibaldi, Ober-Kommandanten der Alpenjäger, verliehen worden sind, macht derselbe Folgendes bekannt: 1. Die österreichische Regierung ist ihrer Rechte für verlustig erklärt; sie wird von der des hochherzigen Victor Emanuel ersetzt, in dessen Namen in Zukunft die Behörden den ihnen gegebenen Instruktionen gemäß regieren werden; 2. die Maßregeln öffentlicher Ordnung und die betreffend der Beibehaltung des Landes sind in der Person des Unterzeichneten konzentriert, und, was deren Ausführung anbelangt, dem Patriotismus der Bevölkerung und der Nationalgarde anvertraut, die sofort

